

Titel	<b>Executive Share Ownership Guidelines Kapitalbeteiligungsvorschriften für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung börsenkotierter Aktiengesellschaften</b>
Serie/Reihe	<b>SSHW - Schweizer Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht Band/Nr. 322</b>
Buchautoren	<b>Juerg Bloch</b>
Jahr	<b>2014</b>
Seiten	<b>245-262</b>
Herausgeber	<b>Peter Forstmoser</b>
ISBN	<b>978-3-03751-542-6</b>
Verlag	<b>Dike Verlag AG</b>

245

## 6. Teil: Steuerrechtliche Aspekte

Die Implementierung von *Guidelines* zieht für die *Gesellschaft* per se keine steuerrechtlichen Folgen nach sich. Ebenfalls die *Führungskräfte*, welche ihre *Qualifying Shares* über die Börse kaufen und sie später mit Gewinn verkaufen, bezahlen auf ihre privaten Kapitalgewinne keine Steuern (I.)

Wie oben bereits ausgeführt wurde, wird der Grossteil der *Qualifying Shares* jedoch regelmässig nicht über den Markt bezogen, sondern stammt aus vergütungsweisen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen. Bei der Implementierung von *Guidelines* und insbesondere bei der Bestimmung, welche Beteiligungen und Finanzinstrumente als *Qualifying Shares* qualifizieren sollen, muss die Gesellschaft deshalb stets die Rechtswirkungen und die vermögensrechtlichen Implikationen aus den Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen mitberücksichtigen. Hierzu gehört insbesondere die Steuerbelastung aus der Zuteilung der jeweiligen Beteiligungs- und Finanzinstrumente. Im Vordergrund der nachfolgenden Erörterungen stehen die Neuerungen, welche mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen<sup>1241</sup> und der Mitarbeiterbeteiligungsverordnung (MBV) am 1. Januar 2013 einhergegangen sind (II.). Sodann soll ein kurzer Blick auf die Vermögensbesteuerung erfolgen (III.), bevor der 6. Teil mit der Empfehlung zur Einholung eines Steuerrulings für den konkreten Anwendungsfall beschlossen wird (IV.).

### I. Steuerfreie Kapitalgewinne

#### A. Veräusserung von beweglichem Privatvermögen

Die *Veräusserung* von beweglichem Privatvermögen führt – als Ausnahme zu [Art. 16 Abs. 1 DBG](#) – für die Belange der direkten Bundessteuer grundsätzlich zu einem nach [Art. 16 Abs. 3 DBG](#) *steuerfreien Kapitalgewinn* oder einem steuerlich irrelevanten Kapitalverlust.<sup>1242</sup> Als *bewegliches Privatvermögen* qualifizieren u.a. auch Beteiligungspapiere an Gesellschaften und zwar unabhängig davon, wie

246

sie von der Führungskraft erworben wurden. Erhält eine Führungskraft somit vergütungsweise Aktien des eigenen Unternehmens zugeteilt oder kauft sie solche an der Börse und verkauft sie später zu einem höheren Börsenkurs, ist der *Kapitalgewinn* daraus nach [Art. 16 Abs. 3 DBG](#) und [Art. 7 Abs. 4 lit. b StHG](#) grundsätzlich von der Einkommenssteuer befreit.

<sup>1241</sup> Bundesgesetz über die Besteuerung der Mitarbeiterbeteiligung vom 17. Dezember 2010 (SR 642.11).

<sup>1242</sup> Kreisschreiben Nr. 37, S. 10. Auch in allen Kantonen sind Gewinne, die bei der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen (wie Wertpapieren) entstehen, steuerfrei. Vgl. [Art. 7 Abs. 4 lit. b StHG](#).

## B. Kapitalgewinn vs. Kapitalertrag

Im Gegensatz zu den steuerfreien Kapitalgewinnen werden *Kapitalerträge* nach [Art. 20 DBG](#) besteuert. Deshalb ist die Abgrenzung zwischen Kapitalgewinnen und Kapitalerträgen für natürliche Personen als Investoren von grosser Bedeutung.<sup>1243</sup> Das Gesetz enthält keine Legaldefinitionen dieser Begriffe, listet aber in Art. 20 Abs. 1 lit. a–f [DBG](#) auf, was das Gesetz unter Kapitalerträgen versteht.<sup>1244</sup> Teilweise hilft diese Aufzählung jedoch nicht weiter, wie etwa bei Einkünften aus Derivaten oder strukturierten Produkten. Die Abgrenzung kann in diesen Fällen schwierig sein, weshalb die Lehre hierzu unterschiedliche Abgrenzungskriterien entwickelt hat.<sup>1245</sup> Überzeugend erscheint, dass zur Abgrenzung auf die wirtschaftliche Verursachung des Wertzuflusses abgestellt wird.<sup>1246</sup> Dies ergibt sich bereits daraus, dass gemäss [Art. 16 Abs. 3 DBG](#) lediglich dann ein steuerfreier Kapitalgewinn vorliegen kann, wenn es zu einer *Veräusserung* kommt.<sup>1247</sup> Liegt eine Veräusserung vor, führt dies indes nicht zwingend zu einem Kapitalgewinn (resp. Kapitalverlust), zumal nicht massgebend ist, dass der Wertzufluss *anlässlich* einer Veräusserung anfällt. Vielmehr ist zu prüfen, ob wirtschaftlich betrachtet der *Gewinn eine Entschädigung für die Veräusserung* darstellt oder ob es sich

247

lediglich um ein Entgelt für die Kapitalüberlassung handelt.<sup>1248</sup> Da für die steuerrechtliche Qualifikation des aus Derivaten oder strukturierten Finanzprodukten erzielten Erlöses das Kriterium der Veräusserung für sich alleine oft nicht zu einer klaren Lösung führt, sind in die Beurteilung auch die *Gewinnchancen* sowie die *Verlustrisiken*, die mit den Vermögensanlagen eingegangen werden, einzubeziehen.<sup>1249</sup> Kapitalgewinn liegt danach vor, wenn „der Anleger durch das Ausnützen von Kursschwankungen einen Gewinn zu erzielen versucht und sich im Rahmen dieser Kursschwankungen einem Verlustrisiko aussetzt“.<sup>1250</sup>

## C. Private Vermögensverwaltung vs. selbständige Erwerbstätigkeit

Für die einkommenssteuerrechtliche Beurteilung ist sodann relevant, ob der Investor die Finanzinstrumente im Privat- oder Geschäftsvermögen hält, da nur Kapitalgewinne auf *Privatvermögen* steuerfrei sind.<sup>1251</sup> Zu prüfen ist im Einzelfall, ob die Führungskraft die Beteiligungen im Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung hält oder ob ihr Handeln als selbständige Erwerbstätigkeit qualifiziert werden muss und die Finanzierungsinstrumente entsprechend als Handelsobjekte in ihr Geschäftsvermögen fallen.<sup>1252</sup> Im Bereich des Wertschriftenhandels ist die Abgrenzung zwischen privater Vermögensverwaltung und gewerbsmässigem Wertschriftenhandel besonders problematisch und wird deshalb in der Lehre intensiv diskutiert.<sup>1253</sup> Neu dient auch das Kreisschreiben Nr. 36 der ESTV vom 27. Juli 2012 als Hilfsmittel zur Abgrenzung. Gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts werden im Kreisschreiben Kriterien herausgearbeitet, anhand derer im Sinne einer *Vorprüfung* gewerbsmässiger Wertschriftenhandel

---

<sup>1243</sup> Hongler, S. 79; Reich, § 13 N 37.

<sup>1244</sup> Es handelt sich dabei u.a. um Zinsen aus Guthaben, Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Zero-Bonds) die dem Inhaber anfallen, Dividenden einer Gesellschaft (ordentliche und ausserordentliche), die Gewinnanteile und die Liquidationsüberschüsse sowie alle anderen geldwerten Vorteile, wie etwa die Aushändigung von Gratisaktien, Genussscheinen, Gratisnennwerterhöhungen u.Ä. Vgl. SSK, Einkommenssteuer, S. 23.

<sup>1245</sup> Vgl. dazu die ausführliche Darstellung bei Hongler, S. 80 ff.; vgl. auch Behnisch, S. 123 f.; Blumenstein/Locher, S. 179 f.; Reich, § 13 N 37 ff.

<sup>1246</sup> Reich, § 13 N 38.

<sup>1247</sup> Der Veräusserungsbegriff ist sehr weit auszulegen. Unter Anderem gilt auch das Ausüben einer Option als Veräusserung. Vgl. Hongler, S. 86. Gemäss Reich, Steuerrecht, § 13 N 41, fällt darunter „jeder irgendwie geartete *Ausscheidungsvorgang*, bei welchem die Substanz *ganz* oder *teilweise* aus der Vermögenssphäre eines Steuerpflichtigen ausscheidet“.

<sup>1248</sup> Hongler, S. 84; Reich, § 13 N 39, 15 N 18 ff.

<sup>1249</sup> Reich, § 13 N 181 m.w.H.; vgl. dazu das Kreisschreiben Nr. 15 betreffend derivative Instrumente und strukturierte Produkte.

<sup>1250</sup> Hongler, S. 84; Mengiardi, § 4 N 40.

<sup>1251</sup> Vgl. [Art. 16 Abs. 3 DBG](#); Hongler, S. 86.

<sup>1252</sup> Hongler, S. 87.

<sup>1253</sup> Vgl. Hainaut/Widmer Dominé, S. 768 ff.; Hongler, S. 87 m.w.H.; Locher, Art. 18 N 45 ff.; Spori, S. 351 ff.

ausgeschlossen werden kann.<sup>1254</sup> Die Steuerbehörden gehen dabei *in jedem Fall* von einer *privaten Vermögensverwaltung* bzw. von einem steuerfreien *privaten* Kapitalgewinn aus, wenn die nachfolgenden Kriterien *kumulativ* erfüllt sind: (1) Die

**248**

Haltedauer der veräusserten Wertschriften beträgt zumindest sechs Monate; (2) das Transaktionsvolumen im Kalenderjahr beträgt insgesamt nicht mehr als das Fünffache des Wertschriften- und Guthabenbestands zu Beginn der Steuerperiode; (3) das Erreichen von Kapitalgewinnen aus Wertschriftengeschäften ist keine Notwendigkeit, um wegfallende oder fehlende Einkünfte zur Lebenshaltung zu ersetzen<sup>1255</sup>; (4) die Anlagen sind nicht fremdfinanziert oder die steuerbaren Vermögenserträge (z.B. Dividenden oder Zinsen) aus den Wertschriften sind grösser als die anteilmässigen Schuldzinsen; und (5) der Erwerb und Verkauf von Derivaten (insbesondere Optionen) beschränkt sich auf die Absicherung von eigenen Wertschriftenpositionen.<sup>1256</sup> Sind diese Kriterien nicht kumulativ erfüllt – kommt die Vorprüfung aufgrund dessen also zu einem negativen Ergebnis –, dann kann das Vorliegen eines gewerbsmässigen Wertschriftenhandels trotzdem nicht automatisch ausgeschlossen werden. Die Zuordnung erfolgt diesfalls aufgrund der gesamten Umstände und der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls<sup>1257</sup>, wobei das Bundesgericht die Prüfung einer selbständigen Erwerbstätigkeit anhand von *fünf Kriterien* vornimmt, welche unterschiedlich gewichtet werden.<sup>1258</sup> Im *Vordergrund* stehen (1) die Höhe des Transaktionsvolumens<sup>1259</sup>; (2) der Einsatz erheblicher fremder Mittel zur Finanzierung der Geschäfte<sup>1260</sup>; und (3) der Einsatz von Derivaten.<sup>1261</sup> Indizien von eher *untergeordneter Bedeutung* sind (4) die systematische oder planmässige Art und Weise des Vorgehens<sup>1262</sup>; sowie (5) der en-

**249**

ge Zusammenhang der Geschäfte mit der beruflichen Tätigkeit der steuerpflichtigen Person sowie der Einsatz spezieller Fachkenntnisse.<sup>1263</sup>

Für Wertschriftentransaktionen im Zusammenhang mit *Guidelines* lassen sich aus diesen Ausführungen nur begrenzt allgemeine Schlüsse ziehen. Zumindest erscheint die jüngere Rechtsprechung, wonach die speziellen Fachkenntnisse der steuerpflichtigen Person sowie der enge Zusammenhang der Geschäfte mit der beruflichen Tätigkeit für die Beurteilung, ob eine selbständige Erwerbstätigkeit besteht oder nicht, nur noch eine untergeordnete Rolle spielen sollen, insbesondere für Führungskräfte begrüssenswert.<sup>1264</sup> Gleiches gilt für das Kriterium der systematischen und planmässigen Vorgehensweise.<sup>1265</sup> Die verminderte Wichtigkeit dieser Kriterien reduziert die Wahrscheinlichkeit für eine Führungskraft, dass ihr Wertschriftenhandel als gewerbsmässig eingestuft wird, zumal beide Kriterien im Rahmen von Managementtransaktionen regelmässig vorliegen dürften. Ob einfache Vermögensverwaltung oder auf

<sup>1254</sup> Kreisschreiben Nr. 36, S. 2.

<sup>1255</sup> Dies ist i.d.R. dann der Fall, wenn die realisierten Kapitalgewinne weniger als 50 Prozent des Reineinkommens in der Steuerperiode betragen.

<sup>1256</sup> Kreisschreiben Nr. 36, S. 3.

<sup>1257</sup> [BGE 125 II 113, S. 118 E. 3c](#); Urteil des Bundesgerichts [2C.868/2008 vom 23. Oktober 2009, E. 2.4](#); Kreisschreiben Nr. 36, S. 3; Hongler, S. 87.

<sup>1258</sup> Kreisschreiben Nr. 36, S. 5 f.; Reich, § 15 N 21.

<sup>1259</sup> Innerhalb dieses Kriteriums werden auch die Häufigkeit der Geschäfte und die Besitzdauer diskutiert: Die Häufigkeit der Geschäfte und die kurze Besitzdauer weisen darauf hin, dass die steuerpflichtige Person auf eine rasche Erzielung eines Kapitalgewinns angewiesen ist und keine zumindest mittelfristige Kapitalanlage anstrebt. Vgl. [ASA 71, S. 627 ff.](#); [ASA 69, S. 652 ff.](#) Unter gewissen Umständen kann eine selbständige Erwerbstätigkeit bei nur einer einzigen Transaktion vorliegen. Vgl. Urteil des Bundesgerichts [2A.23/2004 vom 1. September 2004, E. 3.2](#); [ASA 69, S. 656 E. 3c](#).

<sup>1260</sup> Bei einer Fremdfinanzierung trägt die steuerpflichtige Person ein grösseres Risiko, was ein Indiz für das Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist. Vgl. Kreisschreiben Nr. 36, S. 5 m.w.H.

<sup>1261</sup> Der Einsatz von Derivaten dient der Absicherung des Aktienvermögens. Übersteigt der Einsatz von Derivaten indes die Absicherung, ist der Handel damit spekulativer Natur, was auch für ein gewerbsmässiges Vorgehen spricht. Vgl. Kreisschreiben Nr. 36, S. 6.

<sup>1262</sup> [ASA 69, S. 652 ff.](#); Kreisschreiben Nr. 36, S. 6 m.w.H.

<sup>1263</sup> [ASA 66, S. 224 ff.](#) Die letzten beiden Kriterien wurden im Urteil des Bundesgerichts [2C.868/2008 vom 23. Oktober 2009, E. 2.7](#), als untergeordnet qualifiziert. Für sich alleine vermögen sie keine selbständige Erwerbstätigkeit zu begründen, dienen aber als Bestärkung, falls eines der im Vordergrund stehenden Kriterien vorliegt. Vgl. Kreisschreiben Nr. 36, S. 6.

<sup>1264</sup> Urteil des Bundesgerichts [2C.868/2008 vom 23. Oktober 2009, E. 2.7](#); gl.M. Hongler, S. 94; Reich, § 15 N 23.

<sup>1265</sup> Urteil des Bundesgerichts [2C.868/2008 vom 23. Oktober 2009, E. 2.7](#).

Erwerb gerichtete Tätigkeit vorliegt, ist im Endeffekt jedoch immer unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen.<sup>1266</sup>

## II. Besteuerung der Mitarbeiterbeteiligung

### A. Rechtsquellen

Gemäss [Art. 17 Abs. 1 DBG](#) sind alle Einkünfte aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis steuerbar mit Einschluss der geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen. Bis zum Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen erfolgte ebendiese basierend auf einem Kreisschreiben der ESTV<sup>1267</sup> sowie diversen Rundschreiben, Merkblättern und Gerichtsentscheiden. Mangels einer einheitlichen gesetzlichen und klaren Grundlage

250

war die Besteuerungspraxis von kantonalen Unterschieden und Rechtsunsicherheiten geprägt.<sup>1268</sup> Mit dem neuen Bundesgesetz wurde die steuerrechtliche Handhabung von Mitarbeiterbeteiligungen gesetzlich verankert. Das neue Gesetz brachte Änderungen im [DBG](#) und im [StHG](#). Zusammen mit dem Bundesgesetz ist die [MBV](#) in Kraft getreten, worin die Pflichten der Arbeitgeber zur Bescheinigung präzisiert werden.<sup>1269</sup> Im Juli 2013 hat die ESTV zudem das Kreisschreiben Nr. 37 betreffend die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen publiziert, welches einen Überblick über die steuerlichen Auswirkungen der neuen Bestimmungen verschafft.<sup>1270</sup>

### B. Echte Mitarbeiterbeteiligung

Gemäss [Art. 17a Abs. 1 DBG](#) gelten als echte Mitarbeiterbeteiligung Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art (lit. a), sowie Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach lit. a (lit. b), welche die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgibt. Mit der echten Mitarbeiterbeteiligung wird der Mitarbeitende somit im Ergebnis am Eigenkapital des Arbeitgebers beteiligt, wobei die Beteiligung mittels Einräumung von Beteiligungspapieren oder indirekt mittels Einräumung von Optionen oder Anwartschaften zum Bezug von Beteiligungspapieren erfolgen kann.<sup>1271</sup>

#### 1. Mitarbeiteraktien und weitere Beteiligungspapiere

Das Kreisschreiben Nr. 37 beschreibt *Mitarbeiteraktien* als Aktien des Arbeitgebers oder ihm nahestehender Gesellschaften, welche dem Mitarbeitenden von seinem Arbeitgeber aufgrund seines Arbeitsverhältnisses übertragen werden.<sup>1272</sup> Weitere Beteiligungspapiere, welche den Mitarbeiter direkt am Gesellschaftskapital beteiligen, sind sinngemäss zu behandeln. Es handelt sich insbesondere um

251

*Genuss- und Partizipationsscheine* (sowie die hier weniger relevanten Genossenschaftsanteile).<sup>1273</sup>

Geldwerte Vorteile aus Mitarbeiteraktien sind nach [Art. 17b Abs. 1 DBG](#) im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. An der bisherigen Praxis wird sich für die Mitarbeiteraktien nichts ändern. Diese werden nach wie vor im Zeitpunkt der Zuteilung besteuert.<sup>1274</sup> Die steuerbare Leistung entspricht dabei dem Verkehrswert, vermindert um einen allfälligen Kaufpreis. Bei börsenkotierten Aktien ist die Bestimmung des Verkehrswerts unproblematisch, da auf den Börsenschlusskurs am Tag der Zuteilung abgestützt werden kann.<sup>1275</sup>

---

<sup>1266</sup> Urteil des Bundesgerichts [2C.868/2008 vom 23. Oktober 2009, E. 2.4.](#)

<sup>1267</sup> Kreisschreiben Nr. 5 der ESTV vom 19. August 1999.

<sup>1268</sup> Birri/Zünd, S. 161; Kuipers/Niederbacher-Puchegger, S. 739.

<sup>1269</sup> Vgl. dazu hinten S. 255.

<sup>1270</sup> Kreisschreiben Nr. 37, S. 3.

<sup>1271</sup> Kreisschreiben Nr. 37, S. 4.

<sup>1272</sup> Kreisschreiben Nr. 37, S. 4.

<sup>1273</sup> Kreisschreiben Nr. 37, S. 4.

<sup>1274</sup> Kreisschreiben Nr. 37, S. 6; Kaufmann/Kumschick, S. 513.

<sup>1275</sup> Kreisschreiben Nr. 37, S. 6; Kaufmann/Kumschick, S. 513.

Aus steuerrechtlicher Sicht ist eine vertraglich befristete Verfügungssperre attraktiv. Für *gesperrte Aktien* sieht das [DBG](#) unverändert die Besteuerung im Zuteilungszeitpunkt vor, wobei die Veräusserungssperre mit einem Einschlag auf dem Verkehrswert berücksichtigt wird (sog. Diskont). Die Höhe des Einschlags ist abhängig von der Dauer der Sperrfrist. Im Ergebnis führen damit gesperrte Mitarbeiteraktien zu einer Reduzierung des steuerbaren Einkommens, da der Mitarbeiter nur die Differenz zwischen dem diskontierten Verkehrswert und dem Abgabepreis versteuern muss.<sup>1276</sup> Der Diskont pro Sperrjahr beträgt sechs Prozent und gilt längstens für zehn Jahre. Entsprechend besteht also ein maximal möglicher Einschlag von rund 44 Prozent.<sup>1277</sup> Beim vorzeitigen Wegfall der Sperrfrist kann der Mitarbeiter schon vor Ablauf der Sperrfrist über die Aktien verfügen.<sup>1278</sup> Hierbei ist eine Korrektur des steuerbaren Einkommens angebracht, zumal der Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Zuteilung von einem zu hohen Diskont profitieren konnte.<sup>1279</sup> Das zusätzliche steuerbare Einkommen errechnet sich aus der Differenz zwischen dem nicht diskontierten Verkehrswert der Aktie zum Zeitpunkt der Entsperrung und dem entsprechend der verbleibenden Sperrfrist diskontierten

## 252

Wert.<sup>1280</sup> Angebrochene Restsperrfristjahre werden *pro rata temporis* berücksichtigt.<sup>1281</sup>

Um das Risiko einer Börsenbaisse oder eines allfälligen Unternehmenskonkurses zu vermeiden, sollte jeder Arbeitnehmer genau überlegen, zu welchem Zeitpunkt er seine Mitarbeiteraktien veräussern will.<sup>1282</sup> Dieses Risiko besteht ebenfalls im Rahmen von gesperrten Aktien, wobei der geldwerte Vorteil auch dann besteuert wird, wenn die Gesellschaft innerhalb der Sperrfrist konkurs geht.

## 2. Mitarbeiteroptionen

Im Gegensatz zur bisherigen Praxis, welche es erlaubte, Optionen, je nach Ausgestaltung des Beteiligungsplans, bei Zuteilung, im Zeitpunkt des *Vestings* oder bei Ausübung zu besteuern, nennt die neue gesetzliche Grundlage nur die *Zuteilung* und die *Ausübung* als möglichen steuerpflichtigen Zeitpunkt.<sup>1283</sup>

Die *handelbaren Optionen*, die über *keinerlei Restriktionen* verfügen, werden wie bisher zum Zeitpunkt der *Zuteilung* besteuert.<sup>1284</sup> Besteuert wird dabei der Börsenkurs der Option.<sup>1285</sup> Werden solche Optionen unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen zugeteilt, stellt die positive Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Abgabepreis bei den Mitarbeitenden Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dar.<sup>1286</sup>

Optionen, die über eine *Vesting-Klausel* verfügen (resp. nicht handelbare Optionen), werden zum Zeitpunkt der *Ausübung* erfasst.<sup>1287</sup> Steuerbar ist der Veräusserungserlös bzw. Ausübungsgewinn nach Abzug eventueller Gestehungskosten.<sup>1288</sup>

## 253

---

<sup>1276</sup> Kaufmann/Kumschick, S. 513 m.w.H; Immer/Sterchi, S. 98 ff.

<sup>1277</sup> [Art. 17b Abs. 2 DBG](#); vgl. dazu die Diskontierungstabelle im Kreisschreiben Nr. 37, S. 8.

<sup>1278</sup> [Art. 11 MBV](#). Der vorzeitige Ablauf der Sperrfrist kann sich bspw. ergeben aus einer Umstrukturierung oder einem Verkauf des Unternehmens, bei Pensionierung des Arbeitnehmers oder bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

<sup>1279</sup> [Art. 11 Abs. 1 MBV](#); Kaufmann/Kumschick, S. 513 f.

<sup>1280</sup> [Art. 11 Abs. 2 und 3 MBV](#). Das kann dazu führen, dass sogar Mitarbeiter steuerbares Einkommen erzielen, welche die Mitarbeiteraktien zum Verkehrswert erworben haben, was nicht sach gerecht ist. Birri/Zünd, S. 163; Immer/Sterchi, S. 102 f. Nach Kaufmann/Kumschick S. 514, sollte deshalb das nachzuversteuernde Einkommen auf den ursprünglich gewährten Steuervorteil beschränkt werden, „ansonsten der Mitarbeiter mehr zu versteuern hat, als wenn ihm die Aktien ohne Einschlag gewährt worden wären“.

<sup>1281</sup> Kreisschreiben Nr. 37, S. 8. Zur Rückgabe von Mitarbeiteraktien vgl. [Art. 12 MBV](#); Kreis schreiben Nr. 37, S. 9.

<sup>1282</sup> Müller, Mitarbeiterbeteiligung, S. 89.

<sup>1283</sup> [Art. 17b Abs. 1 und 3 DBG](#); vgl. Kuipers/Niederbacher-Puchegger, S. 740 f.

<sup>1284</sup> [Art. 17b Abs. 1 DBG](#); [Art. 7d Abs. 1 StHG](#).

<sup>1285</sup> Kuipers/Niederbacher-Puchegger, S. 741.

<sup>1286</sup> [Art. 17 Abs. 1 DBG](#); Kreisschreiben Nr. 37, S. 10.

<sup>1287</sup> [Art. 17b Abs. 3 DBG](#); [Art. 7d Abs. 3 StHG](#).

<sup>1288</sup> Kreisschreiben Nr. 37, S. 11.

## C. Unechte Mitarbeiterbeteiligung

Gemäss [Art. 17a Abs. 2 DBG](#) gelten als unechte Mitarbeiterbeteiligung *Anwartschaften auf blosser Bargeldabfindungen*.<sup>1289</sup> Es handelt sich dabei insbesondere um *Phantom Stock* oder *SARs*.<sup>1290</sup> [Art. 17c DBG](#) bestimmt für unechte Beteiligungsinstrumente den Geldzufluss als steuerpflichtigen Zeitpunkt.<sup>1291</sup> Der ganze erhaltene Barbetrag unterliegt als geldwerter Vorteil der Besteuerung.<sup>1292</sup>

## D. Anwartschaften auf Aktien

Mit *Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien* wird dem Mitarbeitenden in Aussicht gestellt, zu einem späteren Zeitpunkt eine bestimmte Anzahl Aktien erwerben zu können, sei dies zu Vorzugsbedingungen oder unentgeltlich. Die Übertragung der Aktien ist dabei regelmässig von Bedingungen abhängig, wie namentlich dem Bestehen eines Arbeitsverhältnisses. Typische Anwendungsfälle sind *RSUs*.<sup>1293</sup>

Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien werden im Gesetz nicht explizit geregelt. Aus den Ausführungen der [MBV](#) zu den Bescheinigungspflichten und dem Kreisschreiben Nr. 37 ergibt sich allerdings, dass *RSUs* wie bisher zum Zeitpunkt der *Umwandlung* der anwartschaftlichen Rechte in Aktien zu besteuern sind.<sup>1294</sup> Massgebend ist der Aktienwert in diesem Zeitpunkt.

254

## E. Internationale Aspekte

Oft sind es international mobile Führungskräfte, welche von Mitarbeiterbeteiligungen profitieren. Entsprechend kann es vorkommen, dass ein Mitarbeiter zwischen der Zuteilung der Mitarbeiterbeteiligung und der darauffolgenden Freigabe resp. Ausübung seinen Wohnsitz von der Schweiz ins Ausland verlegt oder vom Ausland in die Schweiz.<sup>1295</sup> Als „importierte“ Mitarbeiterbeteiligungen gelten nach [Art. 7 Abs. 1 MBV](#) Mitarbeiteroptionen, Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien oder unechte Mitarbeiterbeteiligungen, welche der Mitarbeitende während einer Zeit erworben hat, in der er im Ausland ansässig war, und welche er nach seinem Zuzug in die Schweiz hier realisiert hat. Als „exportierte“ Mitarbeiterbeteiligungen gelten nach [Art. 8 MBV](#) Mitarbeiteroptionen, Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien oder unechte Mitarbeiterbeteiligungen, welche der Mitarbeitende während einer Zeit zugeteilt erhalten hat, in der er in der Schweiz ansässig war, und welche er nach seinem Wegzug ins Ausland dort realisiert hat.<sup>1296</sup>

Diese Konstellationen bergen das Risiko der Doppelbesteuerung resp. der Nichtbesteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen in sich.<sup>1297</sup> Um dies zu verhindern, werden Mitarbeiterbeteiligungen in diesen Fällen anteilmässig besteuert.<sup>1298</sup> Damit das Besteuerungsrecht im Falle eines Wegzugs gesichert werden kann, kommt sodann die Quellensteuer zur Anwendung, wenn eine Person im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen im Ausland wohnhaft ist.<sup>1299</sup> Da die Nationalität

---

<sup>1289</sup> Gemäss Kreisschreiben Nr. 37, S. 5, handelt es sich bei unechten Mitarbeiterbeteiligungen um eigenkapital- bzw. aktienkursbezogene Anreizsysteme, die dem Mitarbeitenden im Ergebnis nicht eine Beteiligung am Eigenkapital des Arbeitgebers, sondern i.d.R. lediglich eine Geldleistung in Aussicht stellen, welche sich an der Wertentwicklung des Basistitels bestimmt. Weil diese Instrumente dem Mitarbeitenden i.d.R. keine weiteren Rechte wie Stimm- und Dividendenrechte einräumen, gelten die unechten Mitarbeiterbeteiligungen bis zu ihrer Realisation steuerlich als blosser Anwartschaften.

<sup>1290</sup> Vgl. dazu vorne S. 66 ff.

<sup>1291</sup> So auch [Art. 7e StHG](#).

<sup>1292</sup> Kuipers/Niederbacher-Puchegger, S. 741.

<sup>1293</sup> Kreisschreiben Nr. 37, S. 5; vgl. zu den *RSUs* vorne S. 56.

<sup>1294</sup> [Art. 5 Abs. 2 lit. b MBV](#) definiert, welche Angaben zum steuerpflichtigen Zeitpunkt zu bescheinigen sind, und führt in diesem Zusammenhang die Umwandlung der Anwartschaft in Mitarbeiteraktien als relevanten Zeitpunkt auf. Vgl. Kreisschreiben Nr. 37, S. 11; Kaufmann/Kumschick, S. 516; Kuipers/Niederbacher-Puchegger, S. 741.

<sup>1295</sup> Birri/Zünd, S. 165; Kaufmann/Kumschick, S. 514 f.

<sup>1296</sup> Vgl. Kreisschreiben Nr. 37, S. 13 ff.

<sup>1297</sup> Birri/Zünd, S. 165.

<sup>1298</sup> Art. 17b Mitarbeiterbeteiligungsgesetz. Nach Kaufmann/Kumschick, S. 514 f., lautet die Formel: steuerbares Einkommen in der Schweiz = Gewinn aus Optionsausübung x (Aufenthaltsdauer in der Schweiz zwischen Zuteilung und *Vesting*/gesamte *Vesting*-Periode).

<sup>1299</sup> [Art. 97a DBG](#) i.V.m. [Art. 35 Abs. 1 lit. i StHG](#). Der Quellensteuersatz beträgt nach [Art. 97a Abs. 2 DBG](#) 11,5 Prozent.

keine Rolle spielt, hat dies zur Folge, dass auch ein Schweizer nach Wegzug aus der Schweiz der Quellensteuer unterliegt, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind. Der vormalige Arbeitgeber in der Schweiz ist verpflichtet, die anteilmässige Steuer als Quellensteuer zu entrichten, selbst gesetzt den Fall, dass der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.<sup>1300</sup>

255

## F. Bescheinigungspflicht nach [MBV](#)

Für die Entscheidung, wann Mitarbeiterbeteiligungen steuerlich zu erfassen sind, sind die Veranlagungsbehörden auf Informationen des Arbeitgebers angewiesen. Deshalb hat der Gesetzgeber den Bundesrat in [Art. 129 Abs. 1 DBG](#) ermächtigt, die „notwendigen Angaben“ für die Bescheinigung beim Abgeben von Mitarbeiterbeteiligungen in einer Verordnung zu regeln.<sup>1301</sup>

Die [MBV](#) listet die notwendigen Angaben auf, die der Arbeitgeber im Zeitpunkt des Erwerbs der Mitarbeiterbeteiligung und im Zeitpunkt der Realisation des geldwerten Vorteils aus den Beteiligungen den Behörden zu melden und zu bescheinigen hat. Nach [Art. 10 MBV](#) muss der Arbeitgeber die Bescheinigung über Mitarbeiterbeteiligungen dem Lohnausweis bzw. der Quellensteuerabrechnung beilegen. Dabei bestimmt sich der Umfang der jeweiligen Bescheinigungen nach der Art der Mitarbeiterbeteiligung.<sup>1302</sup> Die Bescheinigung bezüglich Mitarbeiteroptionen und Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien ist umfassender als jene über Mitarbeiteraktien oder über Bargeldabfindungen aus Mitarbeiterbeteiligungen.<sup>1303</sup> Verantwortlich für die richtige und vollständige Deklaration in der Steuererklärung ist der Arbeitnehmer als Steuerpflichtiger.<sup>1304</sup>

## III. Vermögensbesteuerung

Nach [Art. 13 Abs. 1 StHG](#) unterliegt das gesamte Reinvermögen der Vermögenssteuer. Nach dieser Generalklausel müssen sämtliche Vermögenswerte in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.<sup>1305</sup> Steuerbare Aktiven sind dabei sämtliche geldwerten Rechte des Privat- und Geschäftsvermögens einer Person.<sup>1306</sup> Dabei haben Rechte einen Geldwert, sofern sie entweder auf dem Markt *realisiert* werden können oder einen *Gebrauchs-* bzw. *Nutzungswert* haben.<sup>1307</sup> Bei der aktuellen Veräusserbarkeit handelt es sich somit nicht um ein unverzicht-

256

bares Merkmal der steuerbaren Aktiven. Ebenfalls gesperrte Mitarbeiteraktien bilden etwa steuerbare Vermögenswerte. Hingegen sind blossе Anwartschaften wie bspw. gesperrte Optionen nicht steuerbar.<sup>1308</sup>

## IV. Sozialversicherungsbeiträge

Da der geldwerte Vorteil, welcher dem Mitarbeiter durch den Erwerb von Mitarbeiteraktien oder -optionen zufließt, einen Bestandteil des *massgeblichen Lohns* im Sinne des Sozialversicherungsrechts darstellt, sind die entsprechenden *Beiträge* zu entrichten.<sup>1309</sup> Für die Zeitpunkte der Beitragserhebung und für die Bewertung gelten dabei die Vorschriften über die direkte Bundessteuer, d.h., bei gebundenen Mitarbeiteraktien und -optionen ist ebenfalls ein Diskont anzurechnen.<sup>1310</sup> Regelmässig werden die Beiträge je zur Hälfte vom Mitarbeiter und von der Gesellschaft getragen. Sie können aber auch vollständig von der Gesellschaft übernommen werden.<sup>1311</sup>

---

<sup>1300</sup> Birri/Zünd, S. 165; Kaufmann/Kumschick, S. 515.

<sup>1301</sup> Erläuterungen zur [MBV](#), S. 3.

<sup>1302</sup> [Art. 4 ff. MBV](#); vgl. auch Erläuterungen zur [MBV](#), S. 2.

<sup>1303</sup> Erläuterungen zur [MBV](#), S. 2.

<sup>1304</sup> Kaufmann/Kumschick, S. 517.

<sup>1305</sup> Blumenstein/Locher, S. 166 ff.; Reich, § 14 N 12.

<sup>1306</sup> Blumenstein/Locher, S. 166 ff.; Reich, § 14 N 13.

<sup>1307</sup> Reich, § 14 N 13.

<sup>1308</sup> Reich, § 14 N 13.

<sup>1309</sup> [Art. 7 lit. c bis AHVV](#).

<sup>1310</sup> Helbling, S. 346.

<sup>1311</sup> Helbling, S. 346; Portmann, Mitarbeiterbeteiligung, N 362 ff.

## V. Steuerruling

In der Praxis sind Steuerrulings zunehmend verbreitet. Ein Steuerruling beinhaltet die vorgängige Auskunft, Zusicherung oder Bestätigung betreffend die Besteuerung eines konkreten und vom Steuerpflichtigen dargelegten Sachverhalts im Rahmen des anschliessenden Veranlagungsverfahrens.<sup>1312</sup> Liegt die Zusicherung der Steuerbehörden schriftlich vor, setzen die Steuerpflichtigen den Sachverhalt im Vertrauen darauf um.<sup>1313</sup>

Zur Einholung eines Rulings sind der zuständigen Steuerbehörde sämtliche relevanten Unterlagen vorzulegen. Der Arbeitgeber hat sodann unter detailliertem Verweis auf die Unterlagen der Steuerbehörde einen Antrag zu stellen.<sup>1314</sup> Das

257

Ruling der Steuerbehörde bezieht sich bloss auf den im Antrag dargestellten Sachverhalt. Es findet keine darüber hinausgehende Prüfung durch die Steuerbehörde statt.<sup>1315</sup> Zuständig für ein *Ruling* ist grundsätzlich die Steuerbehörde des Kantons, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat. Soweit Mitarbeitende mit Wohnsitz in verschiedenen Kantonen betroffen sind, empfiehlt es sich, das Ruling ebenfalls der ESTV einzureichen, die gegebenenfalls ihr Einverständnis im Sinne einer allgemeinen Stellungnahme für die Zwecke der direkten Bundessteuer abgibt.<sup>1316</sup> Ein Ruling dieser Behörde im Sitzkanton ist für andere Kantone nicht verbindlich.<sup>1317</sup>

Die Steuerbelastung bei den einzelnen Führungskräften ist ein entscheidender Faktor, ob ein Anreiz- und Vergütungssystem erfolgreich ist oder scheitert. Es empfiehlt sich deshalb, ein Steuerruling der zuständigen Behörde einzuholen, damit sich die Mitarbeitenden, der Arbeitgeber und die Steuerbehörden im Ergebnis auf die zugesicherten Konsequenzen verlassen können.<sup>1318</sup>

259

## 7. Teil: Zusammenfassung und Schlussbetrachtung

*Executive Share Ownership Guidelines* verpflichten die Führungskräfte eines Unternehmens, eine zum Voraus bestimmte Mindestanzahl an Aktien ihres Unternehmens zu erwerben und bis zu einem zum Voraus bestimmten Zeitpunkt zu halten. *Guidelines* richten sich i.d.R. an jene Führungskräfte, welche einen grossen Einfluss auf die operative Führung des Unternehmens ausüben. Der Mindestbestand an zu haltenden Aktien ist dabei regelmässig nach Hierarchiestufen unterschiedlich, indes stets signifikant. Auf diese Weise werden die zuvor unterschiedlichen und teilweise gegensätzlichen Interessen von Prinzipalen und Agenten auf ganz natürliche Weise in die gleiche Richtung gelenkt, zumal aus den Agenten selber Aktionäre und damit Prinzipale werden. Kurz, es handelt sich bei *Guidelines* um ein Führungsinstrument, welches die Interessen von Unternehmensführung und Aktionären in Einklang zu bringen hilft (sog. *Alignment of Interests*).

Unternehmen führen *Guidelines* nicht um ihrer selbst willen ein, sondern basierend auf ökonomischen Überlegungen. Dabei werden *Guidelines* von der *Prinzipal-Agenten-Beziehung* zwischen dem Aktionariat und den Führungskräften der Gesellschaften determiniert. Hintergrund davon ist, dass das Aktionariat in Publikumsgesellschaften oft derart anonymisiert und atomisiert ist, dass ein einzelner Aktionär seine Eigentümerstellung kaum effektiv wahrnehmen kann, was die Delegation der Geschäftsführung an eine Unternehmensleitung notwendig macht. Zudem kann sich das Aktionariat auf die spezialisierte Arbeitskraft und den Informationsvorsprung der Unternehmensführung verlassen, welche über potenzielle Handlungsalternativen, die gegenwärtige Konkurrenzsituation, die Marktbedingungen sowie technologische Neuerungen besser informiert ist. Schliesslich fällt bei der Delegation der Zeitaufwand bei den Aktionären weg, der mit der detaillierten Wahrnehmung ihrer Entscheidungsrechte verbunden wäre. Die Prinzipal-Agenten-Beziehung birgt aber auch erhebliches Konfliktpotenzial (sog. *Prinzipal-Agenten-Konflikt*), zumal sowohl der Prinzipal als auch der Agent ihren individuellen Nutzen maximieren wollen. Um zu verhindern, dass der

---

<sup>1312</sup> Jaun/Kobierski/Schreiber, S. 298.

<sup>1313</sup> Jaun/Kobierski/Schreiber, S. 298.

<sup>1314</sup> Kreisschreiben Nr. 37, S. 20.

<sup>1315</sup> Kreisschreiben Nr. 37, S. 21.

<sup>1316</sup> Kreisschreiben Nr. 37, S. 21.

<sup>1317</sup> Kreisschreiben Nr. 37, S. 21.

<sup>1318</sup> Kreisschreiben Nr. 37, S. 21; Reich, § 26 N 64.

Agent zu unfairen Mitteln greift und für den Aktionär nachteilige Entscheidungen trifft (sog. *Moral Hazard*), gibt es verschiedene Mittel, wobei sich die vorliegende Arbeit mit dem grundlegendsten aller Mittel auseinandersetzt, nämlich der Angleichung der Interessen von Aktionären und Führungskräften. Denn je höher die Beteiligung des Agenten an der Gesellschaft ist, desto stärker ist er motiviert, die Interessen des

**260**

Prinzipals zu berücksichtigen. Deshalb ist die Aktienbeteiligung des Agenten dazu geeignet, die Interessen von Prinzipal und Agent aufeinander abzustimmen und somit den Interessenkonflikt zu lindern (sog. *Lenkungswirkung*).

Die Implementierung von *Guidelines* muss im Rahmen der (zwingenden) *arbeitsrechtlichen* Vorschriften des schweizerischen Rechts erfolgen, vorausgesetzt dass zwischen der Gesellschaft und der Arbeitskraft überhaupt ein Arbeitsverhältnis besteht. Dies dürfte bei Mitgliedern der Geschäftsleitung gemeinhin der Fall sein. Bei Verwaltungsratsmitgliedern kann das Arbeitsvertragsrecht hingegen nur dann herangezogen werden, wenn dem jeweiligen Verwaltungsrat operative Funktionen übertragen werden und er entsprechend in einem für das Vorliegen eines Arbeitsvertrags notwendigen Subordinationsverhältnis steht. Schranken ergeben sich für *Guidelines* aus arbeitsrechtlicher Sicht insbesondere aus dem *Truckverbot*. [Art. 323b Abs. 3 OR](#) bestimmt, dass Abreden über die Verwendung des Lohns im Interesse des Arbeitgebers nichtig sind. Das Truckverbot hindert den Arbeitnehmer nicht daran, seinem Arbeitgeber Beteiligungspapiere abzukufen, wenn ihm der Kaufentscheid freisteht und er nicht unter Druck handelt. Liegt jedoch ein für *Guidelines* geradezu begriffsimmanenter Zwang für den Arbeitnehmer vor, besteht die Möglichkeit, dass ein Gericht eine solche Verpflichtung in Anwendung des Truckverbots als nichtig qualifizieren könnte. Weil dies jedoch in der Schweiz sowie international etablierte und auf ökonomisch nachvollziehbaren Kriterien fussende Anreizmechanismen in der Schweiz verunmöglichen würde, ohne dass dafür für die Kadermitarbeiter effektiv ein Schutzbedürfnis besteht, wird die Subsumption von *Guidelines* unter das Truckverbot in dieser Arbeit kritisch hinterfragt.

Aus *gesellschaftsrechtlicher* Sicht steht neben den für die *Guidelines* wichtigen Rechtsgrundlagen insbesondere die *Corporate Governance* im Fokus. Die Suche nach einer etablierten *Best Practice* bleibt erfolglos. Die schweizerischen Kodizes enthalten keine Empfehlungen bezüglich *Guidelines*. Ein Blick über die Grenzen, insbesondere nach Deutschland und in die USA, zeigt jedoch, dass *Guidelines* dort ihren festen Platz in den Anreiz- und Vergütungsstrukturen börsenkotierter Unternehmen einnehmen und entsprechend auch Eingang in die *Corporate Governance*-Kodizes resp. in die Gesetzgebung gefunden haben. Eine ganze Reihe börsenkotierter Unternehmen in der Schweiz hat bereits *Guidelines* eingeführt. Ein ähnlicher Trend bezüglich Aufnahme in die *Corporate Governance*-Kodizes resp. die Gesetzgebung ist jedoch nicht ersichtlich.

**261**

Reduzieren Führungskräfte durch *Hedging* ihren persönlichen Anteil am Unternehmensrisiko, so wird der erhoffte Effekt der Schaffung von Anreizkompatibilität vermindert oder entfällt sogar gänzlich. *Hedging*-Massnahmen (wie bspw. *Forward Sales*, *Short Sales*, Erwerb von *Short*-Positionen oder durch Aktienderivate) stehen dem Interesse der Gesellschaft entgegen und verstossen deshalb regelmässig gegen die aktienrechtliche Treuepflicht der Führungskraft. Zur Aufklärung der Führungskraft sowie zur Prävention von Treuepflichtverletzungen empfiehlt es sich für die Gesellschaft, sog. *Anti-Hedging-Policies*, d.h. Regeln betreffend das Verbot des *Hedgings*, in die entsprechenden Reglemente resp. *Guidelines* aufzunehmen.

Bei der Behandlung der *börsenrechtlichen* Aspekte stehen insbesondere Transaktionen von Führungskräften in Aktien oder anderen Finanzinstrumenten der von ihnen geleiteten börsenkotierten Unternehmungen im Vordergrund. Diese Transaktionen in „eigenen Aktien“ stehen einerseits im Ruf, Rückschlüsse auf die Unternehmensentwicklung zu ermöglichen, und andererseits unter dem Generalverdacht, dass sie unter Ausnutzung von Insiderinformationen getätigt wurden und folglich gegen die Insiderstrafnorm nach Art. 40 BEHG verstossen. Da es ökonomisch nicht sinnvoll wäre, allein aufgrund dieser Zweifel solche Transaktionen generell zu verbieten, bieten sich insbesondere Offenlegungs- und Meldepflichten an, welche den Informationsvorsprung der Führungskräfte gegenüber dem Markt ausgleichen und gleichzeitig als Präventivmassnahme gegen Insiderdelikte wirken. Die börsenrechtlichen Offenlegungspflichten (*Offenlegung von Management-Transaktionen*, *Ad hoc-Publizität* und *Offenlegung nach Art. 20 BEHG*) schützen einerseits die Führungskräfte, deren Reputation auf dem Spiel steht, vor den Gefahren, straf-, aufsichts- oder zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden, und andererseits die Reputation sowie das Vermögen des kotierten Unternehmens selber. Daneben bietet sich eine ganze Reihe spezifischer Vorkehrungen zur Verhinderung von Insiderdelikten an, wie bspw. ein *Code of Business Conduct*, *Close Periods*, eine *Compliance*-Stelle, Sperrdepots, Insiderlisten oder Schulungen. Bei Publikumsgesellschaften, welche *Guidelines* implementieren, besteht branchenunabhängig ein latentes Insiderisiko, weshalb sich für den Verwaltungsrat immer die Frage nach dem richtigen Umfang und Inhalt seiner Pflicht zur Verhinderung von



Insiderdelikten stellt. Erhält der Verwaltungsrat (oder die Geschäftsleitung) – ungeachtet der Einführung der organisatorischen Vorkehrungen – Kenntnis oder Hinweise über das Vorliegen eines Verstosses gegen das

262

Verbot des Insiderhandels, entsteht aufgrund der aktienrechtlichen Treuepflicht die Verpflichtung dagegen einzuschreiten.

Für die Gesellschaft zieht die Implementierung von *Guidelines* in der Schweiz per se keine *steuerrechtlichen* Folgen nach sich. Gleiches gilt für die Führungskräfte, welche die *Qualifying Shares* über die Börse kaufen und sie später mit Gewinn verkaufen. Da der Grossteil der *Qualifying Shares* indes regelmässig nicht über den Markt bezogen wird, sondern aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen stammt, sind die Neuerungen, welche mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Mitarbeiterbeteiligung und der Mitarbeiterbeteiligungsverordnung ([MBV](#)) einhergingen, zu berücksichtigen. Die Steuerbelastung bei den jeweiligen Führungskräften ist ein wichtiger Faktor dafür, ob ein Anreiz- und Vergütungssystem Wirksamkeit entfaltet oder nicht. Zur Vorhersehbarkeit der steuerrechtlichen Auswirkungen ist es deshalb in jedem Fall empfehlenswert, ein Steuerruling der zuständigen Behörde einzuholen.